



PARIS LONDON BERLIN MADRID TORINO BUSINESS SCHOOL

Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
Master in Management
an der
ESCP Europe Wirtschaftshochschule Berlin

Stand: 14. März 2011¹

¹ Die Studienordnung wurde am 14.03.2011 durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt.

© 2011 ESCP Europe Wirtschaftshochschule Berlin e.V.

Herausgeber: Der Rektor
ESCP Europe Wirtschaftshochschule Berlin e.V.
Heubnerweg 6
14059 Berlin

Telefon: +49 (0)30 32007 140/141
Telefax: +49 (0)30 32007 109
Internet: www.escpeurope.de

Studienordnung für den Studiengang Master in Management

an der

ESCP Europe Wirtschaftshochschule Berlin

Stand: 14. März 2011²

² Die Studienordnung wurde am 14.03.2011 durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	5
§ 2	Wesen und Ziel des Studiengangs.....	5
§ 3	Dauer und Aufbau des Programms.....	6
§ 4	Organisation des Studiums	6
§ 5	Prüfungsmodule	6
§ 6	Praktikum	8
§ 7	Inkrafttreten.....	8
§ 8	Vertrauensschutz.....	8
Anlage:	Übersicht über die Module im Studiengang Master in Management	9

Studienordnung

für den Studiengang Master in Management an der ESCP Europe Wirtschaftshochschule Berlin

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt Inhalt, Aufbau und Ziele des Studiengangs Master in Management (MIM) an der ESCP Europe Berlin sowie den weiteren Standorten der ESCP Europe (zurzeit Paris, London, Madrid, Turin) auf der Grundlage der Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2 Wesen und Ziel des Studiengangs

- (1) Der Studiengang Master in Management ist ein grundsätzlich trinationaler konsekutiver Masterstudiengang in Betriebswirtschafts- und Managementlehre mit forschungsorientiertem und gleichzeitig praxisorientiertem Profil. Er führt zum Grad eines Master of Science (M.Sc.). Der Studiengang richtet sich an Teilnehmer, die im Erststudium einen Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Studieninhalten abgeschlossen haben. Der Studiengang ist auf zwei Studienjahre mit jeweils zwei akademischen Semestern und einer Praxisphase ausgelegt. Die Teilnehmer studieren während der vier akademischen Semester in bis zu drei unterschiedlichen Ländern, wobei im letzten akademischen Semester Zeit zum Abfassen der Masterarbeit besteht. In den beiden Praxisphasen werden jeweils dreimonatige Praktika absolviert.
- (2) Das Ausbildungsziel des Studiengangs Master in Management besteht darin, die Teilnehmer durch ein wissenschaftlich fundiertes und gleichzeitig praxisorientiertes Studium auf berufliche Tätigkeiten im Management, insbesondere im europäischen und internationalen Umfeld, vorzubereiten. Verbunden mit der Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten ist die Heranführung an ein soziales und verantwortungsbewusstes Handeln im interkulturellen Umfeld.
- (3) Dies beinhaltet im Einzelnen:
 - a. die Vermittlung theoretischer Kenntnisse in der Betriebswirtschaftslehre und anderen managementrelevanten Fachgebieten zur wissenschaftlichen Analyse wirtschaftlicher Fragestellungen und zur Lösung praxisorientierter Probleme,
 - b. das Herausarbeiten internationaler Zusammenhänge und entsprechender länderübergreifender Lösungen,
 - c. das Verständnis für soziokulturelle Strukturen in verschiedenen Ländern und die Entwicklung kommunikativer Fähigkeiten durch Überwindung von Sprachbarrieren.

§ 3 Dauer und Aufbau des Programms

- (1) Der Studienordnung ist eine Übersicht über die Grundstruktur des Studiums im Studiengang Master in Management beigelegt (Anlage).
- (2) Die Regelstudienzeit des Programms Master in Management beträgt zwei Studienjahre; die Studienjahre beginnen im September. Die beiden Studienjahre umfassen insgesamt vier akademische Semester und zwei Praxisphasen. Die akademischen Semester werden in bis zu drei Ländern absolviert, wobei das Studium an mindestens zwei Standorten der ESCP Europe erfolgt. An jedem Standort, dessen Abschluss angestrebt wird, ist mindestens ein Semester zu absolvieren. Entsprechend ist für den deutschen Mastergrad gem. § 2 der Prüfungsordnung mindestens ein akademisches Semester an der ESCP Europe Berlin zu absolvieren. Die beiden Praxisphasen bestehen jeweils aus einem mindestens dreimonatigen Praktikum.
- (3) Der Studiengang wird mit Erlangen des akademischen Grads Master of Science (M.Sc.) abgeschlossen.

§ 4 Organisation des Studiums

- (1) Das Masterstudium umfasst Module im Umfang von 120 ECTS-Punkten.
- (2) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedem Modul wird eine bestimmte Anzahl von Studienpunkten zugeordnet. Dabei entspricht ein Studienpunkt einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Neben Lehrveranstaltungszeiten gehören auch Zeiten für Vor- und Nachbereitung sowie Zeiten für das Erbringen von Arbeitsleistungen oder die Vorbereitung von Prüfungen zur gesamten Arbeitsbelastung (Workload).
- (3) Der Studiengang schließt Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, eine Masterarbeit sowie zwei mindestens dreimonatige Praktika ein.
- (4) Außerhalb des Studiums (z.B. im Rahmen des Erststudiums) erbrachte Leistungen werden mit Ausnahme der Fälle gem. § 3 Abs. 6 der Prüfungsordnung nicht auf den Studienumfang oder die Studienleistung angerechnet.

§ 5 Prüfungsmodule

- (1) Während der beiden Studienjahre besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an folgenden Modulen (im Gesamtumfang von 35 ECTS-Punkten), die derzeit als Pflichtlehrveranstaltungen gelten:
 - Corporate Finance (Unternehmensfinanzierung)
 - European Labour Law and Taxation (Europäisches Arbeits- und Steuerrecht)
 - Human Resources Management (Personalmanagement)
 - Management Control (Controlling)

- Operations Management (Produktionsmanagement)
- Organization and Management (Organisation und Management)
- Corporate Strategy (Unternehmensstrategie)

(2) Zu Beginn eines jeden Semesters wird ein verpflichtendes Integrationsseminar angeboten, das neben der Vermittlung von Fachwissen die Integration der interkulturell zusammengesetzten Studentenschaft unterstützen soll. Themen der Integrationsseminare, die zusammen mit 2 ECTS-Punkten bewertet werden, können z.B. sein:

- International Management (Internationales Management)
- European Governance (Unternehmensverfassung in Europa)
- Business Game (Unternehmensplanspiel)
- Research Methods (Forschungsmethoden)

(3) Während der beiden Studienjahre sind Wahlpflichtkurse im Gesamtumfang von 65 ECTS-Punkten zu belegen. Das Wahlpflichtangebot unterscheidet zwischen „Electives“ (5 ECTS) und den aus mehreren zusammenhängenden Wahlpflichtkursen bestehenden „Majors“ (20-25 ECTS-Punkte). Jeder Teilnehmer des Studiengangs Master in Management absolviert mindestens ein Major. Die Studierenden werden durch den Studiengang über das an den jeweiligen Studienorten verfügbare Angebot an „Electives“ und „Majors“ rechtzeitig informiert. Wahlpflichtkurse können z.B. aus folgenden Fachgebieten angeboten werden:

- Betriebswirtschaftslehre kleiner und mittlerer Unternehmen
- Controlling
- Finanzierung und Investition
- Gründungs- und Innovationsmanagement
- Internationales Management
- Internationale Volkswirtschaftslehre
- Marketing
- Organisation und Management
- Personalmanagement
- Produktionsmanagement
- Rechnungslegung
- Strategie und Planung
- Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement
- Wirtschaftsinformatik

(4) Voraussetzung für das Studium an den verschiedenen Standorten der ESCP Europe sind ausreichende Sprachkenntnisse. In Abhängigkeit ihrer Sprachkenntnisse werden die Teilnehmer daher zum Besuch der für den weiteren Studienverlauf erforderlichen Sprachkurse verpflichtet. Die Sprachkurse im Gesamtumfang von 2 ECTS-Punkten werden den Studierenden in den ersten beiden Semestern angeboten. Im Sprachunterricht sollen die Kenntnisse der

Landessprache sowie der wirtschaftswissenschaftlichen Fachsprache erweitert werden, um die Voraussetzung für ein Studium im jeweiligen Land zu schaffen.

- (5) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sind so ausgewählt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (6) Bezeichnung, Inhalte und zeitliche Lage der Veranstaltungen können gemeinsam von der internationalen und der lokalen Studienleitung der ESCP Europe Berlin an aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse angepasst werden. Dies führt nicht zu einer Ungültigkeit von in der Vergangenheit erbrachten Studienleistungen im Studiengang.

§ 6 Praktikum

- (1) Verpflichtender Bestandteil des Studiengangs Master in Management sind zwei fachrelevante Berufspraktika von jeweils mindestens drei Monaten Dauer. Gesonderte standortrelevante Praktikumsbedingungen werden den Studierenden zu Beginn ihres Studiums ausgehändigt und sind einsehbar.
- (2) Das Praktikum als verpflichtender Bestandteil des Studiengangs muss vor dessen Beginn von der lokalen Studienleitung genehmigt werden.
- (3) Der Teilnehmer muss sich Art und Umfang seines Praktikums vom Arbeitgeber bestätigen lassen. Ohne eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers gilt das Praktikum als nicht absolviert.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit der Prüfungsordnung (bestätigt durch die zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin) mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird den Studierenden zur Kenntnis gegeben.

§ 8 Vertrauensschutz

Studierende, die spätestens zum September 2010 ihr Studium im ersten Semester des Master in Management-Studiengangs aufgenommen haben, können ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 25.02.2008 beenden. Wahlweise steht ihnen aber auch ein Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung offen.

Anlage: Übersicht über die Module im Studiengang Master in Management

Studienstruktur Master in Management (MIM)								
Studienjahr	Semester	Monate	Land (mögl.)	Modulbeschreibung	Art	ECTS-Punkte pro Modul	ECTS-Punkte	
1. Studienjahr	1. akad. Semester*	Sept.-Dez. [4 Monate]	Paris London Madrid Berlin	Integrationsseminar	Pflicht	0,5	58	
				Organisation & Management	Pflicht	5		
				Corporate Finance	Pflicht	5		
				European Labour Law & Taxation	Pflicht	5		
				Operations Management	Pflicht	5		
				Human Resources Management	Pflicht	5		
				Management Control	Pflicht	5		
				Languages	Wahlpflicht	1		
	Summe:							31,5
	2. akad. Semester*	Jan.-Apr. [4 Monate]	Paris London Madrid Berlin	Integrationsseminar	Pflicht	0,5		
				Major I	Wahlpflicht	20		
				Elective **	Wahlpflicht	5		
Languages				Wahlpflicht	1			
Summe:						26,5		
Praxisphase	Mai- Juli [3 Monate]	Land I	Praktikum - Land 1	Pflicht	-			
			Summe:					
2. Studienjahr	3. akad. Semester	Sept.-Dez. [4 Monate]	Paris London Madrid Berlin	Integrationsseminar	Pflicht	0,5	62	
				Corporate Strategy	Pflicht	5		
				Major II	Wahlpflicht	20		
				Elective **	Wahlpflicht	5		
				Summe:				
	4. akad. Semester	Jan.-Apr. [4 Monate]	Paris Berlin	Integrationsseminar	Pflicht	0,5		
				Elective	Wahlpflicht	5		
				Elective	Wahlpflicht	5		
				Elective	Wahlpflicht	5		
				Master Thesis	Pflicht	16		
	Summe:							31,5
	Praxisphase	Mai- Juli [3 Monate]	Land II	Praktikum - Land 2	Pflicht	-		
Summe:						-		
GESAMT: (2 Studienjahre)				Summe ECTS-Punkte:			120	

* Die Pflichtveranstaltungen des ersten Studienjahres können wahlweise auch über das erste und zweite Semester verteilt angeboten werden.

** Ein Major besteht aus 4-5 inhaltlich zusammenhängenden Electives. Wird ein Major mit 25 ECTS-Punkten gewählt, entfällt das Elective im zweiten bzw. dritten Semester. Alternativ können auch inhaltlich passende Electives in gleichem Umfang gewählt werden.

Bezeichnung, Inhalte und zeitliche Lage der Veranstaltungen können von der Studienleitung an aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse angepasst werden. Dies führt nicht zu einer Ungültigkeit von in der Vergangenheit erbrachten Studienleistungen.



PARIS LONDON BERLIN MADRID TORINO BUSINESS SCHOOL

Prüfungsordnung für den Studiengang Master in Management

an der

ESCP Europe Wirtschaftshochschule Berlin

Stand: 14. März 2011³

³ Die Prüfungsordnung wurde am 14.03.2011 durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	12
§ 2	Mastergrad.....	12
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen.....	12
§ 4	Regelstudienzeit	13
§ 5	Art und Zweck der Prüfung	13
§ 6	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote	14
§ 7	Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	15
§ 8	Prüfungskommission	15
§ 9	Prüfer	15
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	16
§ 11	Prüfungsformen.....	16
§ 12	Masterarbeit.....	16
§ 13	Bewertung der Masterarbeit.....	17
§ 14	Zeugnisse und Vergabe des Masterabschlusses	18
§ 15	Ungültigkeit der Masterprüfungen	18
§ 16	Einsicht in die Prüfungsunterlagen.....	19
§ 17	Inkrafttreten.....	19
§ 18	Vertrauensschutz	19
	Anlage: Zulassungsverfahren	20

Prüfungsordnung

für den Studiengang Master in Management an der ESCP Europe Wirtschaftshochschule Berlin

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Masterstudiengang Master in Management (MIM) für Prüfungen, die an der ESCP Europe Berlin durchgeführt werden. Sie stellt zusammen mit der Studienordnung sicher, dass das Studium im genannten Studiengang einschließlich der Anfertigung einer Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 2 Mastergrad

Die ESCP Europe Wirtschaftshochschule Berlin verleiht Kandidaten, die ihre Masterprüfung gemäß den Anforderungen der vorliegenden Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die formalen Eingangsvoraussetzungen für den Studiengang bestehen im Nachweis der Erlangung der Hochschulreife sowie einem abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulstudium (mit mindestens 180 ECTS-Punkten) an einer staatlich anerkannten Hochschule (oder an einer vergleichbaren Institution im Ausland).
- (2) Die für die Aufnahme in den Studiengang zusätzlich erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten werden in einer besonderen Eingangsprüfung nachgewiesen, der sich alle Kandidaten unterziehen müssen. Genauere Informationen zu dieser Eingangsprüfung werden in der Regelung zum Zulassungsverfahren, die dieser Prüfungsordnung als Anlage beigefügt ist, erläutert.
- (3) Die Studienleitung stellt fest, ob die Eingangsvoraussetzungen gem. Abs. 1 erfüllt sind und ob die Eingangsprüfung gem. Abs. 2 bestanden ist. Die Zulassung zum Studium erfolgt dann im Rahmen der verfügbaren Studienplätze im Nachrückverfahren.
- (4) Der Studiengang richtet sich vorrangig an Teilnehmer, die im Erststudium einen Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Studieninhalten abgeschlossen haben. Im Erststudium sollten wirtschaftswissenschaftliche Studieninhalte im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten absolviert worden sein. Sofern Bewerber in einzelnen Bereichen nicht über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, müssen diese an Vorkursen teilnehmen, in denen

das erforderliche Wissen vermittelt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die lokale Studienleitung in Berlin über eine Zulassung zum Bewerbungsverfahren sowie über die Notwendigkeit zur Teilnahme an Vorkursen.

- (5) Eine Bewerbung zur Eingangsprüfung ist maximal dreimal möglich.
- (6) Bewerber, die ein wirtschaftswissenschaftliches Studium von mindestens vier Jahren (mit mindestens 240 ECTS-Punkten) an einer Hochschule in einem anderen Land als der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgeschlossen haben und die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, können in ein höheres Studienjahr eingestuft werden. Voraussetzung ist, dass zwischen der ESCP Europe und der ausländischen Hochschule eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht.

§ 4 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des grundsätzlich trinationalen Studiengangs Master in Management beträgt zwei Studienjahre; die Studienjahre beginnen im September. Die beiden Studienjahre umfassen insgesamt vier akademische Semester und zwei Praxisphasen. Die akademischen Semester werden an bis zu drei Standorten der ESCP Europe absolviert, wobei an jedem Standort, dessen Abschluss angestrebt wird, mindestens ein Semester zu absolvieren ist. Um den deutschen Mastergrad gem. § 2 der Prüfungsordnung zu erwerben, ist folglich mindestens ein akademisches Semester an der ESCP Europe Berlin zu absolvieren. Die beiden Praxisphasen bestehen jeweils aus einem mindestens dreimonatigen Praktikum.
- (2) Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass die Studierenden die Abschlussprüfung in der Regelstudienzeit absolvieren können.

§ 5 Art und Zweck der Prüfung

- (4) Die Masterprüfung an der ESCP Europe wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus den Prüfungen in allen Modulen sowie der Masterarbeit. Prüfungsrelevant sind alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule (zur Auflistung der Module siehe § 5 der Studienordnung). Die Prüfungen finden im Rahmen bzw. nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltungen statt. Die Kandidaten sollen nachweisen, dass sie die für eine internationale Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die Interdependenzen der einzelnen Fachgebiete überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.
- (5) In jedem Modul setzen sich grundsätzlich mindestens 50 % der Prüfungsleistung aus individuell erbrachten Leistungen (schriftlichen Prüfungen oder anderen Prüfungsarten) zusammen; die restlichen Leistungen können aus

Gruppenleistungen resultieren. Die Masterarbeit ist in jedem Fall eine individuelle Leistung.

- (6) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in sämtlichen der in Abs. 1 genannten Teilleistungen mindestens 50 % (10/20) erreicht worden sind.
- (7) Die studienbegleitenden Leistungsnachweise sollen dem Studenten Auskunft über Studienfortschritt und Leistungsstand geben und gleichzeitig Kontrollinstrument dafür sein, dass der Student das Ziel des jeweiligen Studienabschnitts erreicht hat.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer des jeweiligen Moduls beurteilt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Noten verwendet:

Note (Punkte)	Prädikat
16-20	sehr gut mit Auszeichnung
14-15,9	sehr gut
12-13,9	gut
11-11,9	befriedigend
10-10,9	ausreichend
< 10	mangelhaft
	ungenügend

Mit 10 bis 20 Punkten ist die jeweilige Prüfung bestanden; 0 bis 10 Punkte bezeichnen ein Nichtbestehen. Jede bestandene Fachprüfung führt zur Anerkennung der jeweils ausgewiesenen ECTS-Punkte.

- (2) Die (absolute) Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich aus dem mit den ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Masterarbeit, welcher ein Gewicht von 16 ECTS-Punkten zugerechnet wird.
- (3) Neben der (absoluten) Gesamtnote wird eine (relative) Gesamtnote entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

- (4) Der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) der ESCP Europe Wirtschaftshochschule Berlin wird verliehen, wenn in jedem Modul sowie in der Masterarbeit mindestens 50 % (10 von 20 Punkten) erreicht wurden.

§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Erfolgreich absolvierte Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Eine Prüfung ist nicht bestanden,
- wenn weniger als 50 % (10/20) erbracht wurden,
 - bei unrechtmäßigem Versäumnis oder Rücktritt von einer Prüfung sowie
 - bei betrügerischem oder ordnungswidrigem Verhalten gemäß § 10 Abs. 2.
- (3) Maximal 50 % (10/20) können erreicht werden
- bei Wiederholungsprüfungen und
 - in solchen Fällen, bei denen die erste Prüfung aus ungerechtfertigten Gründen abgebrochen bzw. versäumt wurde.
- (4) Nicht bestandene Prüfungen können maximal zweimal wiederholt werden. Im laufenden Studienjahr wird die Gelegenheit zu einer Wiederholung für einzelne nicht bestandene Prüfungsleistungen gegeben. Zweite Wiederholungen finden grundsätzlich erst im darauf folgenden Studienjahr statt.

§ 8 Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine internationale Prüfungskommission (Board of Examiners) eingerichtet. Diese besteht aus: dem Generaldirektor der ESCP Europe, dem Dekan des Studiengangs, der internationalen sowie der lokalen Studienleitung oder ihren Beauftragten. Mitglieder der Fakultät oder der Verwaltung sowie Studentenvertreter können unter Zusage der Diskretion von der internationalen Prüfungskommission eingeladen werden.
- (2) Die internationale Prüfungskommission achtet darauf, dass die Prüfungen an allen Standorten der ESCP Europe den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechen.

§ 9 Prüfer

- (1) Prüfer ist der Dozent, der die zu prüfende Lehrveranstaltung selbstständig vertreten hat. Steht dieser als Prüfer nicht zur Verfügung, wird den Kandidaten der Name des alternativen Prüfers rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Im Falle der Abwesenheit von der Prüfung erhält der Studierende 0 % (0/20), es sei denn, er reicht unverzüglich im Falle von Krankheit ein ärztliches Attest oder anderenfalls eine schriftliche Entschuldigung ein. Die lokale Studienleitung entscheidet, ob die angegebene Begründung angenommen wird. In diesem Falle erhält der Teilnehmer eine erneute Prüfungsmöglichkeit.
- (2) Bei betrügerischem Verhalten oder der Nutzung nicht zur Klausur zugelassener Hilfsmittel wird die Prüfung mit 0 % (0/20) bewertet. Dies trifft ebenso im Falle der Störung des Klausurablaufs durch einen Prüfling zu.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 entscheidet ein Disziplinarkomitee über die zu verhängende Sanktion. Je nach Schwere des Falles kann die Sanktion den zeitweisen oder endgültigen Ausschluss aus dem Studiengang einschließen. Das Disziplinarkomitee setzt sich aus dem Generaldirektor der ESCP Europe, dem Dekan des Studiengangs, der lokalen Studienleitung, mindestens einem Hochschullehrer sowie einem Studentenvertreter oder ihren Beauftragten zusammen. Das Disziplinarkomitee entscheidet mit einfacher Mehrheit nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Betroffenen.
- (4) Versäumt ein Teilnehmer bei einer Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht mehr als einen vom Dozenten festgelegten Teil der für diese Veranstaltung vorgesehenen Veranstaltungszeit ohne Angabe von Gründen, kann das Modul mit 0 % (0/20) bewertet werden. In diesem Fall wird der Leistungsnachweis als Wiederholungsprüfung betrachtet.

§ 11 Prüfungsformen

- (1) Zu jeder Lehrveranstaltung sind studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen. Die Art der Leistungsnachweise richtet sich nach Art des Fachs und der Bedeutung innerhalb des Studienablaufs. Folgende Arten von Leistungsnachweisen sind möglich:
 - a. Schriftliche Prüfungsarbeiten (z.B. Klausuren),
 - b. Mündliche Prüfungen,
 - c. Projektarbeiten (z.B. Fallstudien),
 - d. Referate (z.B. Vorträge mit anschließender Aussprache),
 - e. Schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Seminararbeiten mit anschließender Aussprache).
- (2) Die Bewertung der einzelnen Leistungsnachweise erfolgt nach § 6 Abs. 1.

§ 12 Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit zeigt der Studierende, dass er entsprechend dem Wesen und Ziel des Studiengangs zu wissenschaftlichem Arbeiten fähig ist und betriebswirtschaftliche Methoden und Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen anwenden kann. Die Masterarbeit hat ein Gewicht von 16 ECTS-Punkten.

- (2) Die Masterarbeit wird innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig bearbeitet. Die Bearbeitungszeit soll 3 Monate nicht überschreiten.
- (3) Die Masterarbeit kann in einer der Arbeitssprachen der ESCP Europe abgefasst werden. Sie muss Zusammenfassungen in den drei Sprachen der gewählten Länderfolge enthalten.
- (4) Das Thema sowie die Sprache der Masterarbeit sind vom betreuenden Prüfer sowie der lokalen Studienleitung schriftlich zu genehmigen. Der betreffende Prüfer betreut die Masterarbeit des Kandidaten während der Bearbeitungszeit.
- (5) Eine Rückgabe oder Änderung des Themas ist nur in Sonderfällen mit Zustimmung des betreuenden Prüfers sowie der lokalen Studienleitung möglich.
- (6) Der Bearbeiter hat in der Masterarbeit schriftlich zu erklären, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist am betreuenden Studienstandort zweifach in gebundener Form sowie zusätzlich in elektronischer Form einzureichen.

§ 13 Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit wird auf Grundlage des von zwei Prüfern begutachteten schriftlichen Berichts sowie der mündlichen Verteidigung (Disputation) bewertet. Für Masterarbeit und Disputation wird eine gemeinsame Note vergeben, in die die schriftliche Leistung mit 70 % eingeht.
- (2) Die Disputation der Masterarbeit hat eine Dauer von mindestens 60 Minuten. Voraussetzung für die Disputation ist die Bewertung der Masterarbeit mit mindestens 50 % (10/20).
- (3) Sollte die Masterarbeit als „nicht bestanden“ bewertet worden sein, wird eine Wiederholungsprüfung (s. § 7 Abs. 3). fällig. Dazu fertigt der Studierende eine neue Masterarbeit zu einem neuen Thema in einer erneuten Bearbeitungszeit von maximal drei Monaten an.
- (4) Mit dem zweimaligen Nichtbestehen der Masterarbeit verliert der Studierende unabhängig von seinen bisherigen anderen Prüfungsleistungen den Prüfungsanspruch.

§ 14 Zeugnisse und Vergabe des Masterabschlusses

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird eine Masterurkunde über den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.), ein Zeugnis und ein Diploma Supplement mit Unterschrift und Siegel des Rektors der ESCP Europe Wirtschaftshochschule Berlin ausgefertigt. Die Masterurkunde trägt zusätzlich die Unterschrift des Generaldirektors der ESCP Europe.
- (2) Mit der Masterurkunde wird ein Diploma Supplement und eine Notenübersicht (Transcript of Grades) über alle Prüfungsleistungen ausgehändigt. Sie bestehen aus:
 - den individuell erzielten Noten für jedes Modul;
 - den Durchschnittsnoten der Studierenden in den einzelnen Modulen;
 - dem Thema der Masterarbeit und der darin erzielten Note;
 - der Gesamtnote einschließlich der äquivalenten ECTS-Notenstufe.
- (3) Für den Erhalt des Abschlussgrades Master of Science (M.Sc.) müssen alle administrativen Auflagen erfüllt und die im jeweiligen Anfangsjahr gültigen Studiengebühren sowie eventuelle Gebühren für Studienverlängerungen entrichtet sein.

§ 15 Ungültigkeit der Masterprüfungen

- (1) Wird die Täuschung bei einer Prüfung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Benotung der Prüfungsleistung durch die Prüfungskommission abgeändert bzw. die Prüfungsleistung aberkannt werden.
- (2) Der Kandidat hat vor einer Entscheidung das Recht zur Stellungnahme.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er an der Prüfung teilnehmen konnte, so kann die Prüfung nachträglich für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (4) Unrichtig ausgestellte Urkunden bzw. Zeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue zu ersetzen.
- (5) Eine Änderung oder Aberkennung entsprechend Abs. 1 ist nach einer Frist von drei Jahren, gerechnet vom Datum der Erbringung der Leistung an, ausgeschlossen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidat kann Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Die Einsichtnahme ist bei der zuständigen lokalen Studienleitung zu beantragen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Bestätigung durch die zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird den Studierenden zur Kenntnis gegeben.

§ 18 Vertrauensschutz

Studierende, die spätestens zum September 2010 ihr Studium im ersten Semester des Master in Management-Studiengangs aufgenommen haben, können ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 25.02.2008 beenden. Wahlweise steht ihnen aber auch ein Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung offen.

Anlage: Zulassungsverfahren

Das Zulassungsverfahren zum Studiengang Master in Management unterteilt sich zurzeit in folgende Schritte:

- Schritt 1:** Bewerbung des Interessenten mit vollständigen Unterlagen und Entrichtung der im jeweiligen Jahr bemessenen Bewerbungsgebühr. Die Unterlagen beinhalten den ausgefüllten Bewerbungsbogen, einen tabellarischen Lebenslauf, zwei Passfotos, beglaubigte Kopien des Zeugnisses der Hochschulreife sowie des Abschlusses des Erststudiums.
- Schritt 2:** Prüfung der Unterlagen und Entscheidung über Zu- oder Absage zum Auswahlverfahren. Dabei werden die Bewerbungsunterlagen nach Vollständigkeit und Zulassungsfähigkeit bewertet.
- Schritt 3:** Teilnahme am Aufnahmewettbewerb, der folgende Teile umfasst:
- Onlinetest, der v.a. analytisches und sprachlogisches Verständnis prüft.
 - Mündliches Einzelinterview mit einer Aufnahmejury der ESCP Europe.
 - Gruppeninterview mit einer Aufnahmejury der ESCP Europe.
 - Schriftliche und mündliche Sprachtests in zwei Fremdsprachen, vornehmlich den Unterrichtssprachen der präferierten und bei der Bewerbung angegebenen Standorte.
 - Bewertung der im Erststudium erzielten Leistungen auf Basis der schriftlichen Bewerbungsunterlagen.
- Schritt 4:** Voraussetzung für das Bestehen der Eingangsprüfung sind zulassungsfähige Sprachkenntnisse in den Sprachen der relevanten Studienorte. Aus den in der Eingangsprüfung erzielten Leistungen wird ein Ranking der zulassungsfähigen Teilnehmer erstellt. Gemäß diesem Ranking werden den Kandidaten Studienplätze ihrer gewünschten Länderkombination in Abhängigkeit von der Anzahl verfügbarer Studienplätze angeboten. Darüber hinaus kann eine Nachrückerliste aufgestellt werden.